

**Seismische Störungen sollten
nicht zu einem Erdbeben führen.**

Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Vermögensteuer in Spanien..... | 4 |
| 1.1 | Allgemeines | 4 |
| 1.2 | Steuerpflicht & Bemessungsgrundlage | 4 |
| 1.3 | Die Vermögensteuertabelle der Balearen | 5 |
| 1.4 | Vermögensteuerbelastung bei 2 Mio. Vermögen | 6 |
| 2. | Anwendung regionaler Gesetze auf Nichtresidenten | 6 |
| 2.1 | Die Deckelung der Vermögensteuer..... | 7 |
| 2.2 | Beispielrechnung für die Deckelung..... | 8 |
| 2.3 | Die Vermögensteuer bei Gesellschaften | 8 |
| 3. | Drei Grundfälle..... | 9 |
| 3.1 | Besitz einer Immobilie über eine spanische SL..... | 9 |
| 3.2 | Besitz einer Immobilie über eine S.L. und deutsche GmbH | 10 |
| 3.3 | Immobilienbesitz über eine deutsche GmbH..... | 10 |
| 4. | Häufig gestellte Fragen..... | 11 |
| 4.1 | Buchwert oder Marktwert?..... | 11 |
| 4.2 | Besteuerung von 100 Prozent der Anteile? | 11 |
| 5. | Mögliche Freistellungen | 12 |
| 5.1 | Allgemein..... | 12 |
| 5.2 | Prozentsatz der Beteiligung | 12 |
| 5.3 | Leitungsfunktionen und Entlohnung | 12 |
| 5.4 | Bedingungen hinsichtlich der Körperschaft | 13 |
| 6. | Bauträger-Firmen sind ebenfalls betroffen | 13 |
| 7. | Abgabefristen..... | 14 |
| 8. | Ein persönliches Fazit | 14 |
| 9. | Haftungshinweise | 16 |
| 10. | Ansprechpartner bei der European@ccounting | 17 |
| 11. | Schriftenreihe „Mallorca 2030“ | 18 |

1. Vermögensteuer in Spanien

1.1 Allgemeines

Die staatliche spanische Vermögensteuer wurde das erste Mal 1977 eingeführt und mit dem Königlichen Dekret 19/1991 neu geregelt. Das entsprechende Gesetz ist seit dem 01. Januar 1992 gültige Rechtsprechung zur Besteuerung spanischen Vermögens.

Jedoch wurde ab dem Steuerjahr 2008 eine Vermögensteuer-Gutschrift in Höhe von 100% verfügt, was einer Abschaffung dieser Steuer gleichkam. Das Gesetz blieb jedoch bestehen und konnte durch eine Abschaffung der Gutschrift – und somit ohne ein Verfahren zur Gesetzesänderung – jederzeit wieder eingeführt werden.

Von dieser Möglichkeit hat die Regierung mit dem Königlichen Dekret vom 16. September 2011 Gebrauch gemacht und die Vermögensteuer rückwirkend zum 01. Januar 2011 reaktiviert. Zunächst galt dieses Dekret für die Jahre 2011 und 2012, wurde dann aber bis 2013 und noch einmal bis 2014 verlängert.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Depesche war die weitere Entwicklung nicht abzusehen, da im Wahljahr 2015 das politische Panorama in Spanien und möglicherweise auch in vielen Regionen nachhaltig durcheinandergewirbelt werden könnte, mit nicht abzuschätzenden Folgen für die Steuerpolitik. Einige Parteien versprechen, sie würden, sofern sie gewählt würden, die Vermögensteuer abschaffen bzw. durch Gutschrift deaktivieren (u.a. die aktuell regierende Volkspartei der Balearen). Da wir uns grundsätzlich nicht an politischen Spekulationen beteiligen, halten wir Sie einfach nur weiter informiert.

1.2 Steuerpflicht & Bemessungsgrundlage

Kraft Artikel 1 des Gesetzes 19/1991 wird die Vermögensteuer definiert als:

„... eine Abgabe von direkter Art und persönlicher Natur, die auf das Nettovermögen der natürlichen Personen unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen angewendet wird.“

Folglich sind alle natürlichen Person mit ihrem Nettovermögen steuerpflichtig.

Wir müssen nunmehr zwischen beschränkter und unbeschränkter Vermögensteuerpflicht unterscheiden. Eine beschränkte Steuerpflicht besteht für in Spanien belegenes Vermögen oder Rechte einer natürlichen Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im spanischen Hoheitsgebiet hat (sog. „Nichtresidenten“).

Die unbeschränkte Steuerpflicht mit ihrem gesamten Weltvermögen betrifft grundsätzlich diejenigen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im spanischen Hoheitsgebiet haben.

Temporär für zwei Jahre eingeführt, dann jedoch beibehalten

Die Steuerpflicht gilt für das weltweite Vermögen

Nichtresidenten können nur bestimmte Belastungen einrechnen

Die Bemessungsgrundlage ist das Nettovermögen gem. Art. 9.I IP. Die Vermögensgegenstände und Rechte werden mit dem Verkehrswert bewertet. Diesbezügliche Aufwendungen und dingliche Belastungen werden abgezogen. Anschließend sind persönliche Schulden und Verpflichtungen des Steuerpflichtigen abziehbar.

Bei beschränkt Steuerpflichtigen sind nur diejenigen Belastungen abziehbar, die in einem direkten Zusammenhang mit den in Spanien belegenen Vermögensgegenständen stehen.

Uns wird häufig die Frage gestellt, ob ausländische Hypotheken oder Darlehen ebenfalls die Bemessungsgrundlage der spanischen Vermögensteuer reduzieren. Dazu bestehen verbindliche Rechtsauskünfte der Ministerialabteilung Steuern, z.B. die Auskunft V2480/2007, die festlegt, dass ein Hypothekendarlehen bei einer deutschen Körperschaft im Zusammenhang mit einer Immobilie in Spanien abzugsfähig ist, sofern ein direkter Bezug zum Erwerb besteht.

ACHTUNG: In Bezug zu deutschen Investoren galt bis zum 01. Januar 2013 (Inkrafttreten des neuen DBAs zwischen Deutschland und Spanien), dass die Regelung des DBA einen Anfall von Vermögensteuer verhinderte. Ab dem neuen DBA ist der „DBA-Schutz“ nicht mehr vorhanden. Somit sind ab diesem Zeitpunkt auch deutsche Nichtresidenten in Spanien vermögensteuerpflichtig. Das gilt auch für Gesellschaften, die in Spanien aktive Tätigkeiten (z.B. Bauträgertätigkeiten, etc.) ausüben. Leider wird das häufig vergessen (s. ausführlichere Beschreibung).

1.3 Die Vermögensteuertabelle der Balearen

| Bemessungs- grundlage Bis Euro | Beitrag - Euro | Rest Bemessungs- grundlage Bis Euro | Steuersatz - Prozent |
|---|-------------------------------|--|-------------------------------------|
| 0,00 | 0,00 | 170.472,04 | 0,2 |
| 170.472,04 | 340,95 | 170,465,90 | 0,3 |
| 340.937,94 | 852,34 | 340.931,81 | 0,5 |
| 681.869,75 | 2.557,00 | 681.869,76 | 0,9 |
| 1.363.739,51 | 8.693,83 | 1.363.739,49 | 1,3 |
| 2.727.479,00 | 26.422,44 | 2.727.479,00 | 1,7 |
| 5.454.958,00 | 72.789,58 | 5.454.957,99 | 2,1 |
| 10.909.915,99 | 187.343,70 | ... und darüber | 2,5 |

Die balearische Tabelle unterscheidet sich nur leicht von der staatlichen

Abbildung 1: Vermögensteuertabelle der Balearen

1.4 Vermögensteuerbelastung bei 2 Mio. Vermögen

| Berechnungs-schritte | Angaben aus der Vermögensteuertabelle | Steuerbetrag |
|----------------------|---|--------------|
| 1. Schritt | Aus der Vermögensteuertabelle wird die Steuerlast für das Vermögen von 1.363.739,94 € entnommen | 8.693,83 € |
| 2. Schritt | 2.000.000,00 € (Vermögen) ./ 1.363.739,51 € (s. 1. Schritt) 636.260,49 € (Restvermögen) multipliziert mit 1,3 % aus der Tabelle, ergibt: | 8271,39 € |
| Ergebnis | Steuerbelastung für ein Nettovermögen nach Freibeträgen von 2 Mio. € (Addition von 1. und 2. Schritt) | 16.965,22 € |

Beispiel für steuerpflichtiges Vermögen nach Abrechnung der Freibeträge

Die Berechnung folgt der Belastung der Vermögensteuer auf den Balearen.

Abbildung 2: Vermögensteuer bei einem Vermögen von 2 Mio. Eur

2. Anwendung regionaler Gesetze auf Nichtresidenten

Das staatliche Vermögensteuergesetz stellt einen Rahmen dar, innerhalb dessen die autonomen Regionen eigene Regelungen treffen können, konkret bezüglich Freibetrag, Steuersatz, Abzüge und Begünstigungen. So verfügte die Balearen-Regierung bei der Reaktivierung der Vermögensteuer durch den Staat für das Jahr 2011 eine 100-prozentige Gutschrift, womit Balearen-Bürger praktisch von der Steuer befreit waren, während Nichtresidenten mit vermögensteuerpflichtigem Immobilienbesitz auf den Balearen nach der staatlichen Regelung besteuert wurden. Eine ähnlich geartete Diskriminierung bestand über lange Zeit im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Ein im September 2014 ergangenes Urteil der EU stellte die Rechtswidrigkeit dieser Regelung fest, worauf Spanien das Gesetz reformierte. Mit dieser Reform beseitigte Madrid auch die Diskriminierung der Nichtresidenten im Vermögensteuergesetz. Seit 1. Januar 2015 gilt somit die folgende Regelung:

Die nicht in Spanien ansässigen Steuerpflichtigen, die in einem anderen EU-Land ansässig sind, haben nunmehr ein Recht auf die Anwendung der Gesetzgebung jener autonomen Region, in der sich der Großteil der Güter und Rechte befindet, deren Eigentümer sie sind, und für welche die Steuer eingefordert wird, da sie auf spanischem Boden liegen.

EU-Verurteilung führte zu einer Reform des Vermögensteuergesetzes

Nichtresidenten können regionale Steuerregelung anwenden

Im Allgemeinen regeln autonome Regionen diese Steuer in einer für ihre Steuerpflichtigen günstigeren Weise.

Beispiel für die Unterschiede im Steuerjahr 2014: Für ein Vermögen von 800.000 Euro bezahlt man in der Region Madrid 0 Euro (dort wird eine Gutschrift von 100 % angesetzt), auf den Balearen 200 Euro und in Katalonien rund 750 Euro. (Ab 2015 beträgt die Steuerlast auf den Balearen 0 Euro, da der Freibetrag auf 800.000 Euro angehoben wurde).

Was die Aussicht auf Rückerstattung bereits bezahlter Vermögensteuer betrifft (auf den Balearen war die Steuer im Jahr 2011 ausgesetzt, nichtresidente Besitzer von Balearen-Immobilien mussten sie jedoch abführen), so stellt sich die Situation weniger eindeutig dar als im Fall der Erbschaft- und Schenkungsteuer, da zu diesem Sachverhalt kein EU-Urteil vorliegt. Zwar hat der Gesetzgeber aufgrund der ähnlich gelagerten Problematik eine Korrektur vorgenommen, doch ist mit einem höheren Widerstand der Behörde gegen einen Rückerstattungsantrag und somit höherem Bearbeitungsaufwand zu rechnen.

Geringere
Aussichten auf
Rückerstattung

2.1 Die Deckelung der Vermögensteuer

Für die Vermögensteuer sieht das Gesetz eine Deckelung vor, um zu verhindern, dass Personen mit umfangreichem Vermögensbesitz, jedoch im Verhältnis dazu geringem Einkommen eine Konfiszierung ihres Eigentums erleiden. Diese Deckelung wird anhand einer komplizierten Formel errechnet, aus der sich ein Höchstbetrag für die Summe aus Einkommen- und Vermögensteuer ergibt. Allerdings ist diese Deckelung nicht unbeschränkt, sondern auch ihrerseits gedeckelt: Der ursprünglich ermittelte Vermögensteuerbetrag darf auf diese Weise um höchstens 80 Prozent reduziert werden.

Wenig Einkommen
bei hohem
Vermögen führt
zur Minderung der
Steuerlast

Wir haben die Berechnung am fiktiven Beispiel eines Steuerpflichtigen dargestellt, dessen hohes Vermögen – 6 Mio. Euro – einem niedrigen Steuereinkommen gegenübersteht. Ohne die Deckelung würde die Vermögensteuerlast 70.155,30 Euro betragen, mit der Deckelung reduziert sich die Steuerlast auf 14.031,06 Euro. An diesem Beispiel ist auch die „Deckelung der Deckelung“ erkennbar, d.h. die Einschränkung der Reduzierung der Vermögensteuerlast, die höchstens 80 % der Steuersumme vor Anwendung der Deckelung betragen darf.

2.2 Beispielrechnung für die Deckelung

| Zeile | Beschreibung | Betrag in € |
|-------|---|--------------|
| 1 | Steuerpflichtiges Gesamtvermögen vor Ansatz von Freibeträgen | 6.000.000,00 |
| 2 | Vermögensteuer vor Abzügen | 70.155,30 |
| 3 | Summe der Bemessungsgrundlagen der Einkommensteuer | 27.789,00 |
| 4 | Vermögensgewinne aus mehr als 1 Jahr gehaltenen Werten, die nicht eingerechnet werden | 5.000,00 |
| 5 | Gemeinsames Höchstlimit für Vermögensteuer + Einkommensteuer (60 % des Resultats aus Z3 minus Z4) | 13.673,40 |
| 6 | Errechnete Gesamtsteuerlast Einkommensteuer | 5.179,32 |
| 7 | Anteil davon aus Vermögensgewinnen laut Z4 | 1.182,36 |
| 8 | Für Deckelung maßgebliche Summe aus Einkommensteuer und Vermögensteuer (Z6 minus Z7 plus Z2) | 74.152,26 |
| 9 | Überschussbetrag (Z8 minus Z5) | 60.478,86 |
| 10 | 80 % des Gesamtsteuerbetrags der Vermögensteuer vor Anwendung der Deckelung | 56.124,24 |
| 11 | Finaler Vermögensteuerbetrag (Z2 minus dem niedrigeren Wert von Z9 und Z10) | 14.031,06 |

Die Deckelung darf höchstens zu einer 80-prozentigen Reduzierung des Steuerbetrags führen

Abbildung 3: Beispielrechnung für die Deckelung der Vermögensteuer

2.3 Die Vermögensteuer bei Gesellschaften

Mit Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland-Spanien am 01. Januar 2013 erlangte Spanien das Recht, erstmals für das Jahr 2013 auch auf jene spanischen Immobilien die Vermögensteuer zu erheben,

die von deutschen Steuerbürgern indirekt – also über Gesellschaften – gekauft und gehalten wurden und werden.

Dies stellt alle in Deutschland ansässigen Teilhaber von Gesellschaften mit direktem oder indirektem Immobilienbesitz in Spanien vor eine neue Situation, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei der spanischen Gesellschaft um eine vermögenshaltende oder um eine gewerblich aktive Gesellschaft handelt. Das heißt, dass auch in Deutschland ansässige Anteilhaber spanischer Bauträgerfirmen ihre Situation prüfen müssen, da das Aktivvermögen derselben logischerweise aus spanischen Immobilien besteht, es sei denn, die Richtlinien der Vermögensteuer erlauben eine Einstufung als steuerbefreites Betriebsvermögen.

Die folgende Auslegung sowohl des DBA als auch der spanischen Vorschriften wird von mehreren verbindlichen Auskünften der Finanzbehörden bestätigt. Jedoch wurden einige Fragestellungen, die sich aus der Neuerung ergeben, weder von der aktuellen Gesetzgebung, noch durch andere Literatur (einschlägige Gerichtsurteile, verbindliche Auskünfte) eindeutig geregelt. Die Steuerpflichtigen sind somit zu einer Interpretation gezwungen und sehen sich zudem der Gefahr ausgesetzt, dass im Falle einer Auslegung, die von der Finanzbehörde als nicht nachvollziehbar oder gar missbräuchlich angesehen wird, Strafen drohen.

Die European@ccounting hat die Folgen und konkrete Umsetzung der neuen Gesetzeslage sowohl intern als auch im Austausch mit anderen Büros diskutiert, untersucht und im Rahmen eigener verbindlicher Auskünfte gefestigt. Im Folgenden schildern wir als Orientierungshilfe eine allgemeine Darstellung der Situation.

3. Drei Grundfälle

Auch bei Nichtresidenten setzt die Vermögensteuer erst über dem Freibetrag von 700.000 Euro an, wobei als Besonderheit auf den Balearen ab 2015 ein Freibetrag von 800.000 Euro gilt. Somit stellt sich die Frage, mit welchen Wertansätzen die Steuerpflicht zu ermitteln ist und aufgrund eines welchen Wertansatzes der indirekte Immobilienbesitz dann effektiv besteuert wird. Im Folgenden drei Grundsituationen und die gemäß vorliegender Entscheidungen angemessene Auslegung der Vorschriften:

3.1 Besitz einer Immobilie über eine spanische SL

Ein deutscher Steuerbürger hält Anteile an einer spanischen Sociedad Limitada, in deren Anlagevermögen eine Immobilie verbucht ist. Besteuert wird in seinem Fall nicht der Besitz der Immobilie, sondern der Besitz von Anteilen an einer spanischen Kapitalgesellschaft. Somit ist für die Ermittlung der Steuerpflicht wie auch für die Festsetzung der Bemessungsgrundlage und letztlich der Höhe der Steuer der Wert dieser Anteile maßgeblich. Gemäß der gesetzlichen Vorschriften wird

Änderung durch
das neue DBA

Steuerpflichtig wird
nun auch der indirekte
Immobilienbesitz

Die Neuerung
wirft zahlreiche
Fragen auf

Ermittlung der
Steuerpflicht und
der Steuerlast

dieser Wert bei Gesellschaften, die nicht an der Börse gehandelt werden, auf die folgende Weise ermittelt: Liegt für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr eine geprüfte Bilanz vor, ist der theoretische Buchwert der Anteile anzusetzen. Liegt keine geprüfte Bilanz vor oder ist diese negativ ausgefallen, so ist der höchste der folgenden drei Werte anzusetzen:

- ▶ Nominalwert der Beteiligungen
- ▶ Theoretischer Buchwert (Realvermögen minus Verbindlichkeiten) laut der letzten genehmigten Jahresbilanz
- ▶ Kapitalisierung zu 20 Prozent des durchschnittlichen Gewinns der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre

Anzusetzen ist jeweils der höhere von drei Werten

3.2 Besitz einer Immobilie über eine S.L. und deutsche GmbH

In dieser Konstellation wie auch in jeder anderen Konstellation von Gesellschaften, die zwischen den deutschen Steuerbürger und die spanische Immobilie zwischengeschaltet sind, gilt die Regel, dass die Vermögensteuerpflicht grundsätzlich dann vorliegt, wenn zumindest 50 Prozent des gesamten Anlagevermögens aus spanischen Immobilien besteht.

„Doppelstöcker“ schützt nur noch bedingt vor der Vermögensteuer

Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird wie folgt ermittelt: Gegenüberstellung jenes Teils der Aktivseite in der deutschen GmbH, der spanische Immobilien repräsentiert, mit jenem Teil, der andere Aktiva repräsentiert. Die spanische Immobilie wird in diesem Fall vom Wert des Gesellschaftskapitals repräsentiert, das in der spanischen SL auf der Passivseite, in der deutschen GmbH auf der Aktivseite der Bilanz verbucht ist.

Sofern der „50-Prozent-Test“ das Ergebnis erbringt, dass prinzipiell eine Vermögensteuerpflicht besteht, ist nun der Wert der GmbH-Anteile nach den Bestimmungen des spanischen Vermögensteuergesetzes zu ermitteln. Sofern dieser Wert über dem Freibetrag liegt, muss der in Deutschland ansässige GmbH-Teilhaber in Spanien die Vermögensteuer entrichten; jedoch mit der Einschränkung für den Fall, dass eine der folgenden Freistellungen vorliegt.

Den Ausschlag gibt der „50-Prozent-Test“ mit der Bilanz

3.3 Immobilienbesitz über eine deutsche GmbH

Hier ist ebenfalls der „50-Prozent-Test“ durchzuführen. Falls mindestens 50 Prozent des Anlagevermögens – wie im vorherigen Abschnitt geschildert – aus spanischen Immobilien besteht, fällt die Vermögensteuer an.

4. Häufig gestellte Fragen

4.1 Buchwert oder Marktwert?

Sowohl für den geschilderten „50-Prozent-Test“, wie auch für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage stellt sich die Frage, ob jeweils der Buch- oder der Marktwert zum 31.12. (das ist der Vermögensteuerstichtag) des Erklärungsjahres anzusetzen ist. Nachdem die Bewertungsrichtlinien der Vermögensteuer bezüglich Gesellschaftsanteilen prinzipiell auf den Buchwert abstellen, darf diese Vorgangsweise als logische Auslegung der Vorschriften angesehen werden. Dies wird von Auskunft V1142-11 vom 24. April 2014 prinzipiell bestätigt, allerdings nur für den direkten Besitz von SL-Anteilen durch einen deutschen Steuerbürger. Damit wird die Anwendung dieser Bewertungsmethode auf GmbH-Anteile nicht ausgeschlossen, jedoch wird die GmbH-Frage nicht behandelt, da sich die „Consultas Vinculantes“ stets ausschließlich auf den vorgelegten spezifischen Fall beschränken.

Richtlinien stellen prinzipiell auf den Buchwert ab

Für die Feststellung, ob eine Gesellschaft hauptsächlich der Verwaltung von Immobilien- oder sonstigem Besitz dient, was nur einen von mehreren Aspekten für die Ermittlung der Steuerpflicht darstellt, verweist die Auskunft V0158-14, die eine sogenannte doppelstöckige Struktur betrifft (Immobilie in einer spanischen SL, deren Anteile von einer deutschen GmbH gehalten werden), mit einer Bedingung auf die in der Buchhaltung verzeichneten Werte: „... sofern die (Buchhaltung) treulich die wahre Vermögenssituation der Gesellschaft wiedergibt“. Damit hält sich die Behörde die Hintertür offen, bei Diskrepanzen zwischen Buch- und aktuellem Marktwert auf den Zweitgenannten zurückgreifen zu können. Dies sollten Betroffene bei der Ermittlung der Frage beachten, ob es sich bei einer Gesellschaft im steuerlichen Sinn um eine vermögensverwaltende Gesellschaft handelt oder nicht.

Steuerbehörde hält sich Hintertür zur Umbewertung offen

4.2 Besteuerung von 100 Prozent der Anteile?

Eine wörtliche Auslegung des Gesetzes hätte zur Konsequenz, dass der vermögenssteuerpflichtige deutsche Anteilseigner einer deutschen GmbH als Bemessungsgrundlage 100 Prozent seiner Anteile ansetzen muss, obwohl diese Anteile beispielsweise nur zu 50 Prozent spanische Immobilien repräsentieren. Sofern der Rest des Anlagevermögens aus deutschem Vermögen besteht, würde sich die absurde Situation ergeben, dass der deutsche Steuerbürger auch für das deutsche Anlagevermögen mit spanischer Vermögensteuer belastet würde, was sowohl dem DBA als auch dem EU-Recht widersprechen würde.

Eine Umsetzungsvorgabe des spanischen Finanzministeriums hat diese Frage nach großem Drängen der Lobbyisten mittels einer Verfügung klargestellt: Die Auskunft V0158-14 vom 24.01.2014 legt fest: „... In der Vermögensteuererklärung muss die Bewertung der Immobilien ... nach Maßgabe des effektiven Prozentsatzes einbezogen werden, mit dem die Anteile an der Holding spanische Immobilien repräsentieren“. Sollte der Wert jener GmbH-Anteile, der dem indirekten Besitz

Maßgebend ist der effektive Prozentsatz

spanischer Immobilien zuzurechnen ist, unter die Freibetragsgrenze von 700.000 Euro (bzw. 800.000 Euro ab 2015 auf den Balearen) rutschen und kein anderer in Spanien vermögenssteuerpflichtiger Besitz vorhanden sein, würde somit keine Vermögensteuer anfallen.

5. Mögliche Freistellungen

5.1 Allgemein

Unter deutschen Steuerpflichtigen kursiert die irrige Meinung, Anteile an einer spanischen Gesellschaft seien schon dann von der Vermögensteuer befreit, wenn diese Gesellschaft einen Angestellten beschäftigt. In Wahrheit ist dies nur eines von mehreren Kriterien. Generell gelten (auch für Nichtresidenten!) die folgenden kumulativen Bedingungen, d.h. jede einzelne muss erfüllt sein, damit die besagten Anteile nicht in die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer eingerechnet werden:

5.2 Prozentsatz der Beteiligung

Der steuerpflichtige Inhaber muss einen Anteil von 5 % oder mehr halten. Dieser Prozentsatz steigt auf 20% an, wenn die Berechnung gemeinsam mit den Anteilen des Ehepartners, Verwandte der auf- und absteigenden Linie oder in Nebenlinie zweiten Grades (Verwandtschaftsgruppe) erfolgt, unabhängig davon, ob der Verwandtschaftsgrad durch Blutsverwandtschaft, Affinität (Ehepartner, Schwager, usw.) oder Adoptierung entsteht.

5.3 Leitungsfunktionen und Entlohnung

Der Steuerpflichtige muss effektive Leitungsfunktionen in der beteiligten Gesellschaft ausüben und dafür eine Entlohnung erhalten, die mehr als 50% der Gesamtheit seiner Einnahmen aus Arbeit und wirtschaftliche Aktivitäten ausmacht. Dabei werden die Erträge aus der unternehmerischen Tätigkeit, deren zurechenbare Güter und Rechte der Freistellung in der Vermögensteuer unterliegen, nicht mitgerechnet. Die besagten Funktionen können von jeglicher Person der Verwandtschaftsgruppe ausgeübt werden.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes, der die Entlohnung für Leitungsfunktionen in jeder Körperschaft gegenüber der Gesamtheit der Einkommen aus Arbeit und wirtschaftliche Tätigkeiten darstellt, werden die Erträge aus den Leitungsfunktionen bei anderen Körperschaften nicht mit einbezogen.

Als Leitungsfunktionen gelten die Ämter des Präsidenten, Generaldirektors, Managers, Geschäftsführers, Abteilungsleiter, Ratsmitglieder und Mitglieds des

Irrige Meinungen
über die Tatbestände
der Freistellung

Eine von vielen
Bedingungen:
Prozentsatz der
Beteiligung

Das bloße Halten
von Anteilen
reicht nicht aus

Verwaltungsrats oder eines äquivalenten Organs, wenn damit ein effektives Eingreifen in die Entscheidungen der Körperschaft einhergeht.

Die Leitungsfunktionen können sowohl durch Mitglieder des Verwaltungsorgans der Körperschaft als auch durch leitendes Personal der obersten Direktion ausgeübt werden. Im letztgenannten Fall versteht sich von selbst, dass für die Ausübung der Leitungsfunktionen ein Vertragsverhältnis notwendig ist. D.h. die Ausübung von Leitungsfunktionen, die ein effektives Mitwirken an Unternehmensentscheidungen mit sich bringen, muss mittels entsprechender Vertragswerke oder Satzungen nachgewiesen werden.

Für die Berechnung der anzusetzenden Prozentsätze der Entlohnung, der Erträge aus wirtschaftlichen oder selbständigen Tätigkeiten oder persönlicher Arbeit werden nur die Nettoerträge herangezogen, ohne Belastungen mit Lohn- oder Einkommensteuer.

5.4 Bedingungen hinsichtlich der Körperschaft

Die Körperschaft, an der die Beteiligung besteht – unabhängig davon, ob es sich um eine Gesellschaft handelt oder nicht –, darf als Hauptaktivität nicht die Verwaltung von beweglichem oder Immobilienvermögen betreiben. Dabei gilt, dass eine Körperschaft ein bewegliches oder Immobilienvermögen verwaltet und daher keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wenn während mehr als 90 Tagen des Geschäftsjahres mehr als die Hälfte des Anlagevermögens aus Wertpapieren/ Anteilen besteht oder nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten zuzurechnen ist. Die wirtschaftliche Tätigkeit wiederum – als eines von mehreren Kriterien für die Befreiung von der Vermögensteuer – ist an das Betreiben eines Büros mit zumindest einem Vollzeit-Angestellten geknüpft. Jedoch ist, wie erwähnt, der Umstand einer gewerblichen Tätigkeit einer Gesellschaft für Nichtresidenten nicht per se bereits ein Freistellungsmotiv bezüglich der Vermögensteuer.

6. Bauträger-Firmen sind ebenfalls betroffen

Der nicht so seltene Fall eines deutschen Steuerbürgers, der Anteile an einer gewerblich im Immobiliengeschäft tätigen spanischen Firma hält, illustriert das oben Gesagte und damit auch die Reichweite der neuen Steuerpflicht. Tatsächlich sind nicht nur jene Strukturen betroffen, die für Spanien bei den Verhandlungen über das neue DBA im Vordergrund standen, nämlich Vermögensgesellschaften mit einer vom Gesellschafter privat genutzten Immobilie, sondern aufgrund der Einbeziehung eines neuen Absatzes in den DBA-Artikel 21 („Vermögen“) jegliche Gesellschaften, deren Anlagevermögen zu mindestens 50% aus spanischen Immobilien besteht.

Leitungsfunktion muss mit Dokumenten belegt sein

Verwaltung von Vermögen ist Gift für die Freistellung

Keine Ausnahmeregelung für Nichtresidenten

Der Text des DBA lautet: „(4) Anteile an einer Gesellschaft oder einer anderen Personenvereinigung oder andere vergleichbare Beteiligungen, deren Aktivvermögen zu mindestens 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar aus in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen besteht, oder Anteile oder andere Rechte, die ihren Eigentümer unmittelbar oder mittelbar zur Nutzung eines in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögens berechtigen, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.“

Insofern unterliegen Anteile an Bauträger-Gesellschaften, obwohl sie den Test der gewerblichen Aktivität problemlos bestehen, der Vermögensteuer – es sei denn, es liegen Tatbestände der geschilderten Freistellungsmöglichkeiten vor.

„Unbewegliches Vermögen im Vertragsstaat“

7. Abgabefristen

Wie in Spanien üblich, gilt auch bei der Vermögensteuer das Prinzip der Selbstveranlagung und der Steuerzahlung aufgrund der selbst errechneten und in der Steuererklärung deklarierten Werte und Steuern. Die Steuererklärung muss zwingend online abgegeben werden. Es besteht nur dann eine Abgabepflicht für die Vermögensteuererklärung, wenn sich ein zahlungsfälliger Steuerbetrag ergibt oder in jedem Fall, wenn der Gesamtwert des steuerbaren und nicht steuerbaren Vermögens über 2 Mio. Euro liegt.

Wer nicht in Spanien ansässig ist, muss einen Steuerbevollmächtigten mit Wohnsitz in Spanien benennen, wenn er über eine Betriebsstätte in Spanien verfügt oder das Finanzamt ihn im Hinblick auf die Höhe und die Natur seines spanischen Vermögens dazu auffordert. Der steuerliche Vertreter kann eine natürliche oder juristische Person sein. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine schwere Steuerverfehlung (infracción tributaria grave).

Selbstveranlagung

Die Vermögensteuererklärung muss bis zum 30. Juni 2015 für das Jahr 2014 abgegeben werden. Da die Vermögensteuer eine Steuer ist, die auf einen bestimmten Stichtag abgestellt, sind die Vermögenswerte zum 31. Dezember 2014 massgebend. Diese Abgabefrist gilt gleichermaßen für Residenten und Nichtresidenten.

Hier weisen wir darauf hin, dass die Frist für die Einreichung und Bezahlung der Einkommensteuererklärung für Nichtresidenten für das Jahr 2014 nach wie vor bis 31. Dezember 2015 läuft. Residenten müssen ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014 bis spätestens 30. Juni 2015 abgeben.

Abgabefrist:
30. Juni 2015
für das Jahr
2014

8. Ein persönliches Fazit

Die Vermögensteuern ist seit einigen Jahren wieder en vogue. In Frankreich und Spanien ist sie mit teilweise sehr hohen Steuersätzen eingeführt worden. Aufgrund der Finanzkrise wurde diese Steuer in Spanien – so die politische Rechtfertigung – immer nur

für ein Jahr verlängert, das aber mittlerweile fünf Jahre hintereinander. Aufgrund der signifikanten Reduzierung des Steueraufkommens bei der Erbschaftsteuer für Nichtresidenten (EUGH v. Sept. 2014) bleibt es sicher sehr spannend zu sehen, wie die Politik das Einnahmeloch stopfen will. Wahrscheinlich wird die Vermögensteuer mal wieder „nur ein weiteres Jahr“ verlängert.

Die Diskussionen der letzten Jahre zeigen, dass die Vermögensteuer sehr kontraproduktiv sein kann. Spanien hat einen dramatischen Abzug von Vermögen erlitten, welches nicht mehr für Investitionszwecke zur Verfügung stand.

Aus der Wirtschaft kam und kommt auch regelmäßig weiter massiver Widerstand gegen zusätzliche Substanzsteuern. Tatsächlich bedeutet eine laufende Vermögensteuer von einem Prozent eine Zusatzbelastung der laufenden Gewinne von zehn Prozent und mehr, die auch in Verlustphasen anfällt. Bei den anhaltend niedrigen Zinsen werden die Erträge von Finanzanlagen damit sehr hoch belastet. Deutlich niedrigere Vermögenssteuersätze würden die Belastungen zwar reduzieren – aber naturgemäß würde der Staat dann auch deutlich weniger einnehmen.

Gleiches würde passieren, wenn man die Belastungen der größeren Unternehmen verminderte; und es kämen weitere Probleme hinzu, etwa mit Blick auf die steuerliche Gleichbehandlung der Vermögensarten. Zu lösen wäre das vermutlich nur durch gestaltungsanfällige und komplizierte Regeln. Das wäre wohl ähnlich wie bei der Erbschaftsteuer, die derzeit neu geregelt werden muss (das traut sich aber aktuell vor der anstehenden Wahl keine Partei), weil der EUGH die Ungleichbehandlung von Residenten und Nichtresidenten aus EU-Staaten kassiert hat.

Das alles macht das Dilemma der spanischen nationalen Vermögensbesteuerung deutlich. Auch trifft sie nur zum kleineren Teil die Finanzinvestoren, die sich ihr durch Abwanderung in Nachbarländer – z.B. nach Deutschland – entziehen können. Somit belastet die Vermögensteuer vor allem die Realkapitalisten: Mittelständler, die namhaften spanischen „hidden champions“ und die vielen kleineren und mittelgroßen Familienunternehmen. Sie sind das Rückgrat der spanischen Wirtschaft, halten zumeist dem Standort die Treue, schaffen Arbeitsplätze und kümmern sich um ihre Leute und ihre Region. Aufgrund der beschriebenen Auswirkungen empfinden viele Mittelständler die Vermögensteuer als persönliche Kränkung.

Wenn man allerdings aus der Helikoptersicht auf Europa schaut, die entfesselten Finanzmärkte und die extrem hohe Staatsverschuldung sieht, habe ich kaum Hoffnung, dass die richtigen politischen Entscheidungen getroffen werden, um die Realwirtschaft als Motor der Wirtschaftsleistung und auch des Garanten von Arbeitsplätzen zu fördern. Es scheint, als wäre die politische Vernunft nicht mehr dort, wo die politische Verantwortung liegt.

9. Haftungshinweise

Diese Mandanten- und Informationsdepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl dieser auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Ebene. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

Der gesamte Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum der European@ccounting und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf nutzen, laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der European@ccounting.

Der Inhalt stellt keine Rechts- oder Steuerberatungsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönliche Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei der European@ccounting oder an den Assistenten der Geschäftsführung, Herrn Thomas Fitzner.

thomas@europeanaccounting.net

10. Ansprechpartner bei der European@ccounting

Asesor Fiscal - Steuerberater
Dipl.Kfm. Willi Plattes
Geschäftsführer

Asesor Fiscal - Steuerberater
Andreu Bibiloni

Asesor Fiscal - Steuerberater
Antonio Mas Vallbona

Geschäftsführung Gestoría
Yvonne Plattes

Assistent der Geschäftsführung
Kommunikation & Steuerberatung
Thomas Fitzner

Assistentin der Geschäftsführung
Kommunikation & Gestoría
Maike Balzano

European@ccounting

Center of Competence®

Complejo Can Granada
Camí dels Reis 308, Torre A, 2º
E-07010 Palma de Mallorca

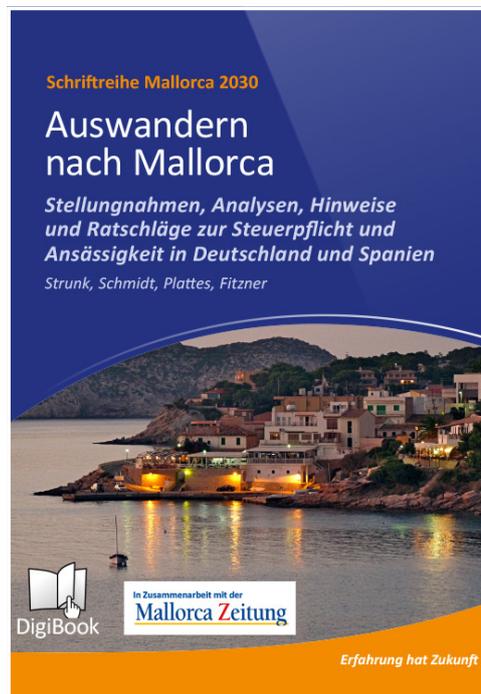
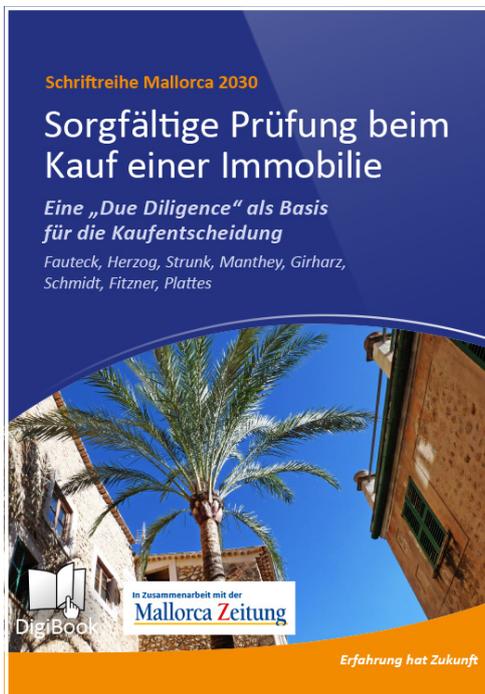
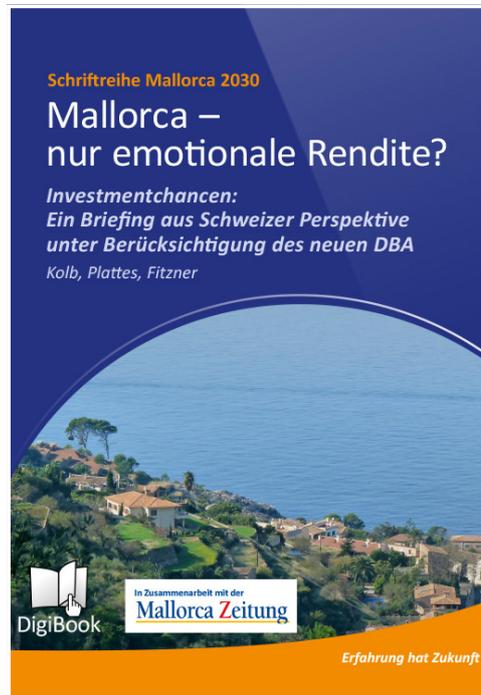
Int. Tax: ES - B 570 348 11

® Marca Comunitaria

Registro mercantil: Mallorca tomo
1767, libro 0, folio 75, seccion 8,
hoja PM-36084

www.europeanaccounting.net
thomas@europeanaccounting.net

11. Schriftenreihe „Mallorca 2030“



Erhältlich in den Buchgeschäften Akzent und Dialog in Palma de Mallorca sowie über Amazon, iBookstore und andere Internet-Verkaufsplattformen.